

## Beilage XVII.

# B e r i c h t

des zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses eingesetzten Comites.

### Hoher Landtag!

Infolge der ihm gewordenen Aufgabe erstattet der Ausschuß zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses von Vorarlberg, für den I. ordentlichen Landtag der VI. Periode, hiemit nachstehenden Bericht:

Ad I. A. 1. 2. 3. 4. 5. 6, 7. & 8.

Wird vom Ausschuß beantragt:

„Der hohe Landtag wolle diesen Absatz des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses zur geneigten und befriedigenden Kenntniß nehmen.“

Ad I. A. 9. & 10.

Diese Gesetzesentwürfe womit die §§. 6, 8, 16, 17, 18, 19 und 20 der Landtags-Wahlordnung und der §. 15 der Gemeinde-Wahlordnung abgeändert werden, haben die Allerhöchste kaiserliche Sanction nicht erhalten; und es sind über Antrag des Comites diese Paragrafe der beiden Wahlordnungen in der Sitzung vom 19. August zur neuerlichen Berathung und Antragstellung dem GemeindeComite zugewiesen und der hohe Landtag hat über dessen Anträge in der Sitzung am 2. Sept. bereits Beschluß gefaßt.

Ad I. A. 11. & 12.

Für diese 2 Gesetzesentwürfe, betreffend die Einführung von Gebühren für die Aufnahme in den Heimathsverband, und die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe in der Marktgemeinde Dornbirn, ist die Allerhöchste kaiserliche Sanction noch nicht herabgelangt, und es sind die bezüglichen Verhandlungen noch im Zuge, was zur Kenntniß genommen werden wolle.

## Ad B. 1.

Auf die durch den Landesauschuß am 5. Oktober v. Js. Z. 2125 beim hohen k. k. Ministerium für Cultus- und Unterricht, wie auch beim k. k. Landeschulrath in Bregenz eingebrachte Vorlage des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das ihm zugewiesene statistische Materiale bezüglich seiner Punkte I., II. und III., hat Se. Durchlaucht der k. k. Statthaltereirath Regierungsvertreter des Vorarlberger Landtages und Vorsitzende des Vorarlberger Landeschulrathes mittelst Zuschrift d. d. 26. Juli 1884 Z. 424 dem Landesauschuß die Mittheilung gemacht, daß das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht laut hohen Erlasses vom 25. Mai ds. Js. Z. 23196 die Beschlüsse des vorarlberger Landtages, welche in der vorigen Session in Bezug auf Volksschulangelegenheiten gefaßt worden sind, zur hohen Kenntniß genommen habe; und daß das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht dem Beschluß I<sup>2</sup> betreffend die Befreiung der milden Stiftungen und der Stiftungen für Volksschulzwecke von Gebühren unter Uebermittlung der bezüglichen Verhandlungsakten behufs weiterer hoher Verfügung dem k. k. Finanzministerium zur Kenntniß gebracht habe.

Außer diesem die Kenntnißnahme der Beschlüsse in den beiden Ministerien enthält die erwähnte Zuschrift einige Mittheilungen über die Beurtheilung der von 56 Gemeinden angesuchten Schulbesuchserleichterungen und das Begehren um Gewährung der Sonntagschule, welche dem Schulkomite zur Bearbeitung zugewiesen wurden, abgerechnet, leider keinerlei Andeutung über die sachliche Beurtheilung und Berücksichtigung der im vorigen Landtage zu dem statistischen Material über den Schulaufwand und die Armenversorgung der Gemeinden gefaßten Beschlüsse I. und II. in den hohen Ministerien. Der Ausschuß enthält sich jedoch weiterer Auseinandersetzung und Antragstellung in diesem Betreffe, da dem Schulkomite die geeignet scheinende Antragstellung zu den Schulangelegenheiten zukommt und bemerkt nur noch, daß in der gleichen Zuschrift die Versicherung gegeben wird, daß der k. k. Landeschulrath seinerseits nicht ermangeln werde, dem nach Antrag III des volkswirtschaftlichen Ausschusses gefaßten Beschlusse des Landtages, beziehungsweise dem von der hohen Landesvertretung ausgesprochenen Wunsche, daß jenen Gemeinden, welche die Anstellung von Ordensschweftern als Lehrerinnen anstreben, schon wegen der materiellen Lage die besondere Berücksichtigung ihrer Wünsche zu Theil werden möge wie bisher, wo den gesetzlichen Bedingungen allseitig entsprochen wurde innerhalb der durch die Schulgesetze gezogenen Grenzen, — Rechnung zu tragen, was unter Anhoffung auf Verwirklichung vom hohen Landtage zur Kenntniß genommen werden wolle.

## Ad B. 2.

Ueber die laut Statthaltereieröffnung vom 31. Juli ds. Js. Nr. ad 1829/I, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Vermittleramt eingelangte ablehnende Antwort, spricht der Ausschuß in voller Würdigung der im Interesse des Landes angestrebten Einführung von Vermittlerämtern sein tiefes Bedauern aus.

## Ad B. 3.

Dieser Gegenstand wurde in der III. Sitzung am 12. August in separater Vorlage dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen und ist hierüber im hohen Hause in der Sitzung am 29. August bereits Beschluß gefaßt worden.

## Ad B. 4.

Die bisher vom hohen k. k. Ackerbauministerium unbeantwortet gebliebene Petition der Weidemeister mehrerer Bergparzellen von Dornbirn in Angelegenheit des Schutzes ihrer Weiderechte, findet

der Ausschuss im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung von solcher Wichtigkeit, daß er nicht umhin kann zu beantragen:

„Der Landesausschuss sei zu beauftragen, in dieser Angelegenheit neuerdings im Sinne der Petenten beim hohen k. k. Ackerbauministerium auf eine zum Schutze ihrer Weidrechte befriedigende Antwort hinzuwirken.“

#### Ad B. 5.

Indem auf die vom Landesausschusse in der Angelegenheit der Sonntagsheiligung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 10. September 1883 Zl. 2170 an das hohe k. k. Ministerium des Innern unterm 20. September 1883 Zl. 2170 gemachte Eingabe, eine Erledigung bis heute nicht eingetroffen ist — und der Ruf nach Sonntagsruhe immer lauter und dringender ertönt, so erachtet der Ausschuss es als seine Pflicht den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es habe der Landesausschuss in dieser hochwichtigen Angelegenheit der Sonntagsheiligung bei der hohen Regierung im Sinne des diesbezüglichen Landtagsbeschlusses vom 10. September 1883 ehestens darauf hinzuwirken, daß ein des hohen Gegenstandes würdiger Erlaß ermöglicht werde.“

#### Ad B. 6.

Die Verminderung des Wildstandes und die Revision der auf das Jagdwesen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen betreffend, haben bereits bei Behandlung der von der Gemeinde Egg gemachten Eingabe gegen Wildschonung, im hohen Hause ihre Erledigung gefunden.

#### Ad B. 7.

Die Zuweisung von Verlassenschafts-Abhandlungen an die Notare anbelangend, ist mittlerweile von der hohen Regierung eine, wenn nicht ganz, doch einigermaßen befriedigende Antwort herabgelangt, und im hohen Hause von Seiner Durchlaucht dem Herrn Regierungsvertreter bekannt gegeben worden.

#### Ad B. 8.

Eine Antwort ist seitens der hohen Regierung hierüber immer noch nicht erfolgt. Indem aber die Härten des Gebäudesteuer-Gesetzes das Land Vorarlberg schon dermalen empfindlich drücken, und später noch mehr drücken werden, so möchte der Ausschuss im Interesse des Landes die Härten dieses Gesetzes in einem den Verhältnissen Vorarlbergs entsprechendem Maße beseitigen wissen, und stellt somit den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle Beschluß fassen, es habe der Landesausschuss bei der hohen Regierung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 15. September 1883 behufs Erwirkung einer den Verhältnissen des Landes entsprechenden Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882 im Wege der Reichsgesetzgebung sich neuerdings auf'skräftigste zu verwenden.“

#### Ad B. 9.

Dieser Gegenstand ist auf Antrag des Ausschusses dem Schulcomite zur Berathung und Berichterstattung übergeben worden, und werden von dieser Seite die Anträge eingebracht werden.



## Ad C. 1.

Dieser Punkt wolle vorläufig, bis nach vollzähligem Einlaufen der Gemeinderechnungen pro 1883 die erforderliche Uebersichtstabelle angefertigt werden kann, zur Kenntniß genommen werden.

## Ad C. 2.

Dieser Gegenstand ist in der II. Sitzung am 11. August dem volkwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, worüber von dieser Seite Antragstellung erfolgen wird.

## Ad C. 3.

Dieser Gegenstand ist in der III. Sitzung am 12. August ebenfalls dem volkwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen worden, über deren gestellten Anträge das hohe Haus bereits schlüssig geworden ist.

## Ad C. 4.

Der hohe Landtag hat in seiner X. Sitzung am 10. September v. Js. einstimmig beschlossen:

„Es werde

1. zu den Baukosten des neuen Taubstummeninstitutes in Mils und zur Errichtung desselben ein Beitrag von 9000 fl. (neuntausend Gulden) aus Landesmitteln, zahlbar in sechsjährigen Raten à 1500 fl., unter der Bedingung geleistet, daß dem Lande Vorarlberg das Recht der Mitbenützung dieser Anstalt eingeräumt werde, wornach die Zöglinge aus Vorarlberg ganz gleich denen aus Tirol zu behandeln sind und bei Einreihung der Zöglinge in die verschiedenen Verpflegsklassen ohne Rücksicht auf die Landesangehörigkeit vorzugehen ist;
2. der Landesauschuß wird beauftragt, mit dem Landesauschusse von Tirol die bezüglichen Vereinbarungen über das Mitbenützungsrecht des Taubstummeninstitutes in Mils von Seite des Landes Vorarlberg zu treffen, den Beginn der Ratenzahlungen festzusetzen und den vereinbarten Abschluß dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorzulegen, endlich sei sich
3. mit dem tirolischen Landesauschuß in's Einvernehmen zu setzen, damit angesichts des bevorstehenden Ausgleiches bis zum Inslebentreten desselben, für die Zöglinge aus Vorarlberg das bisher bestandene Begünstigungsverhältnis aufrecht erhalten werde.“

Die Verhandlungen wurden von Seite des Ausschusses sofort eingeleitet, und der Landtag von Tirol hat dann auch in seiner IV. Sitzung am 26. Juni 1884 das zwischen dem löblichen Landesauschuß von Tirol und dem Landesauschusse von Vorarlberg vereinbarte Uebereinkommen genehmigt, und laut Note vom 4. April 1884 Nr. 5422 einen Entwurf des Uebereinkommens zur ehegefälligen Aeußerung der Wohlmeinung hierüber anher gelangen lassen. Der Entwurf dieses Uebereinkommens lautet wörtlich folgendermaßen:

„ad Nr. 5422

### U e b e r e i n k o m m e n

zwischen dem Landesauschusse der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Landesauschusse des Landes Vorarlberg, betreffend die Aufnahme, Erziehung und Verpflegung taubstummer Kinder aus Vorarlberg in der tirolischen Landestaubstummen-Anstalt in Mils bei Hall.

Das im Jahre 1830 gegründete Taubstummen-Institut, welches in Brigen eröffnet, und alsbald nach Hall übertragen wurde, war für die Verpflegung und den Unterricht taubstummer Kinder

von Tirol und Vorarlberg bestimmt. Thatsächlich floßen für diese Wohlthätigkeits-Anstalt Beiträge nicht nur von Tirol, sondern auch von Vorarlberg, und wurde weder bei der Aufnahme der Zöglinge, noch bei der Festsetzung des Verpflegsbeitrages ein Unterschied gemacht. So war es in der Zeit, wo die Anstalt unter der Aufsicht und Verwaltung des Staates stand, und so blieb es nach dem 1. Mai 1867, mit welchem Tage das Land Tirol die Leitung der Anstalt und die Verwaltung des Institutsfondes übernahm. In Folge der Errichtung eines neuen Institutsgebäudes in Mils in den Jahren 1878—1880 und der bedeutenden Erweiterung der Anstalt mit der vermehrten Zahl der Zöglinge, wozu die Kosten bisher nur vom Lande Tirol aufgebracht wurden, erschien das bisherige Rechtsverhältniß alterirt, und deshalb wird zwischen den Vertretungen von Tirol und Vorarlberg das nachstehende

## U b e r e i n k o m m e n

geschlossen:

1. Der Landesauschuß von Vorarlberg verpflichtet sich, auf Grund der Beschlüsse des vorarlbergischen hohen Landtages vom 10. September 1883 (X. Sitzung) der Taubstummenanstalt in Mils bei Hall einen Beitrag zu den Kosten des Neubaus und der Einrichtung desselben in der Höhe von 9000 fl. (neuntausend Gulden De. Währ.) aus Landesmitteln zu leisten, zahlbar in sechs gleichen Jahresraten à 1500 fl. und zwar zum erstenmal am 1. Juli 1884 und dann immer am 1. Juli der fünf folgenden Jahre.

Ferner sichert der Landesauschuß von Vorarlberg zu, das Interesse der Anstalt seinerseits stets im Auge zu behalten, insbesondere die Vermehrung des Fondes durch mildthätige Sammlungen zu fördern.

2. Der Landesauschuß von Tirol gesteht fortan den Landesangehörigen von Vorarlberg dieselben Rechte und Ansprüche an die Taubstummenanstalt in Mils zu, welche die eigenen Landesangehörigen erheben können.

Es sind daher taubstumme Kinder aus Vorarlberg bei der Aufnahme, Einreihung in die Verpflegsklassen und in der Verpflegung, wie im Unterrichte gleich jenen aus Tirol zu behandeln, beziehungsweise es hat ohne Rücksicht auf die Landesangehörigkeit bei der Aufnahme nur das Alter und die Bildungsfähigkeit, bei der Einreihung in die begünstigten Verpflegsklassen die Armuth des Zöglings und seiner Angehörigen maßgebend zu sein.

3. Das bisherige Verhältniß der Anstalt zum Landesauschusse von Tirol in Bezug auf die Leitung und Verwaltung erleidet durch diese Abmachungen keinerlei Aenderung.
4. Beide Landesauschüsse behalten sich die Ratifikation dieses Uebereinkommens durch die betreffenden hohen Landtage vor.

Bregenz, am

Innsbruck, am

Nachdem nun alle jene Momente, welche in dem vorjährigen Landtagsbeschlusse am 10. Sept. (X. Sitzung) als Basis behufs Vereinbarung mit dem Tiroler Landesauschusse wegen Mitbenützung des Taubstummeninstitutes in Mils bei Hall, in dem vorliegenden Uebereinkommen berücksichtigt erscheinen, so stellt der Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei das laut Note des tiroler Landesauschusses vom 4. April 1884, Nr. 5422 anher gelangte Uebereinkommen ad Nr. 5422 zu acceptiren und der Landesauschuß zu beauftragen die Ratifikation desselben ehestens veranlassen zu wollen.“

### Ad C. 5.

Hierüber ist eine separate Vorlage erfolgt und dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, und es sind die gestellten Anträge in der IV. Sitzung am 2. September zum Beschlusse erhoben worden.



## Ad C. 6.

Bezüglich der Beistellung abgezonderter Räumlichkeiten für mit Blattern und epidemischen Krankheiten behaftete Unterstands- und Hilfslose, sind von den 103 Gemeinden Vorarlbergs Berichte eingelaufen, von denen 59 im ablehnenden Sinne antworten, 27 Gemeinden haben zum Theil jetzt schon solche Spitäler oder stellen isolirt leerstehende Häuser zur Verfügung, 17 erklären in ihren bereits bestehenden Armenhäusern abgezonderte Lokale herzustellen.

Mittlerweile hat die hohe Regierung diese Sache in die Hand genommen, und die Gemeinden zur Errichtung abgezonderter Räumlichkeiten zu diesem Zwecke aufgefordert; mithin dürfte dieser Gegenstand hier nicht mehr weiter besprochen werden.

## Ad C. 7.

Die Subvention aus Landesmitteln für Melioration der Alpe Burttscha betreffend, sind die Verhandlungen beim Landesauschusse und Kultur-Ingenieur im Zuge, und wird vom Ausschusse der Wunsch und Antrag ausgesprochen, daß die zu diesem Zwecke pro 1884 bewilligten, aber nicht verwendeten 600 fl. pro 1885 hiefür verwendet werden dürfen.

## Ad C. 8.

Bezüglich des mit Tirol gemeinsamen Vorgehens wegen Errichtung von Zwangsarbeits-Anstalten, ist laut Note des tiroler Landesauschusses vom 15. Juni 1883, Nr. 8395 bekannt gegeben, daß der tiroler Landesauschuß wegen eingetretenen schrecklichen Elementarunfällen nicht zur Ausführung des vom hohen Landtage am 17. Juli 1882 diesbezugs gefaßten Beschlusses kam, und die Sache einstweilen zu sistiren beschloß.

Der Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landesauschuß habe die Frage wegen Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im Lande stets im Auge zu behalten, und die ihm diesbezugs seinerzeit nothwendig scheinenden Schritte zu thun.“

## Ad C. 9.

In Ausführung des letztjährigen Landtagsbeschlusses vom 12. September ist auf Verwenden des Landesauschusses bei der Sparkassa in Feldkirch an der noch bestehenden Landesschuld an diese Sparkassa pr. 68,411 fl. 44 kr. eine Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf  $4\frac{1}{2}\%$  (zinslaufend vom 1. Jänner 1884 zu  $4\frac{1}{2}\%$ ) erfolgt, was zur befriedigenden Kenntniß genommen werden wolle.

## Ad C. 10.

Die Errichtung eines Rettungshauses für verwahrloste jugendliche Personen betreffend, hat sich der Landesauschuß mit den Kreuzschwestern in Jagdberg behufs Uebernahme dieser Anstalt ins Benehmen gesetzt. Seitens der Kreuzschwestern ist eine zusagende Antwort erfolgt; bestimmte Abmachungen konnten jedoch einstweilen nicht geschehen. Die laut Statthalterei-Note vom 30. Mai ds. Js., Nr. 10241 bewilligte Sammlung in Vorarlberg ist noch nicht beendet; allein nach Mittheilung des in dieser Angelegenheit aufgestellten Vertrauensmannes, hochw. Herrn Pfarrer Zehly, läßt sich schon jetzt deren Endergebnis mit ziemlicher Sicherheit berechnen. Pfarrer Zehly glaubt, es dürfte so viel eingehen, daß, die bereits vorhandene Summe miteingerechnet, sechs bis sieben Knaben unentgeltlich in das Haus aufgenommen werden können.

Die weitere Verfolgung des anzustrebenden Zieles könnte fortan den Wohlthätern, beziehungsweise Stiftern überlassen werden, jedoch müßte die Anregung zur Einberufung der ersten Versammlung derselben noch durch das Land, das die Initiative zur Gründung dieser humanitären Anstalt s. Z. ergriff, erfolgen. Um die Sammelgelder für ihren eigentlichen Zweck vollkommen intakt zu erhalten, erscheint es angemessen, wenn das Land aus seinen Mitteln den Kreuzschwestern die durch die Sammlung erwachsenen Reiseauslagen vergütet.

Es wird daher vom Comite beantragt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach beendeter Sammlung für das Rettungshaus eine Versammlung der Wohlthäter und Stifter desselben zum Behufe der Entwerfung von Statuten einzuberufen;
2. Die Reise-Entschädigungen für Vornahme der Sammlung werden den Kreuzschwestern aus der Landeskassa vergütet;
3. Dem hochw. Herrn Pfarrer Jehly wird für seine opferwillige, umsichtige und ersprießliche Thätigkeit in dieser Angelegenheit der Dank der Landesvertretung votirt.

#### Ad C. 11.

Dieser Gegenstand wurde in der IV. Sitzung am 19. August dem Gemeinde-Comite zugetheilt und sind die von demselben gestellten Anträge im hohen Hause bereits angenommen.

#### Ad C. 12.

Dieser Punkt ist auf Antrag des Comites dem volkwirthschaftlichen Ausschusse zur Behandlung übergeben worden, und werden die von demselben gestellten Anträge im hohen Hause eingebracht werden.

#### Ad C. 13.

Desgleichen ist Punkt 13 bezüglich der für die Lehrer-Conferenzen nothwendigen Kosten zur Behandlung und Stellung der diesbezüglichen Anträge dem Schulausschusse überwiesen worden.

#### Ad C. 14.

Das Gesuch der Gemeinde Hörbranz, die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe betreffend, ist von dieser Gemeinde keine weitere Eingabe mehr erfolgt, und dürfte somit hier nichts mehr weiter darüber gesagt werden.

### Ad II. Landesfond.

Der Ausschuß hat sich durch eingehende Prüfung der Bücher und der Belege von der Richtigkeit des Rechnungsabschlusses des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1883 die volle Ueberzeugung verschafft, und stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß des Vorarlberger Landesfondes nach der im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses aufgeführten Bezifferung mit einem schließlichen Kassastand von 4640 fl. 77<sup>2</sup>/<sub>10</sub> kr. als richtig erkennen und genehmigen.“

Der Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes pro 1885 wurde in den Rubriken des Erfordernisses und der Bedeckung geprüft und in allen Punkten den bisher gemachten Erfahrungen entsprechenden Ansätze gefunden; infolge dessen der Ausschuß den Antrag stellt:

„Der hohe Landtag wolle den Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes nach den im Landesauschußberichte angeführten Ziffern mit einem Umlagerforderniß von 53,300 fl. genehmigen.“

### Ad III. Grundentlastungsfond.

- a. Bezüglich des Rechnungsabschlusses des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes pro 1883 ist zu bemerken, daß die Verwaltung dieses Fondes von den Organen des tirolischen Landesauschusses geführt wird, und dem Comite nur der Rechnungsabluß pro 1883 vorgelegen hat. Da jedoch dieser Rechnungsabluß mit einem Gesamt-Voranschlage von 14,735 fl. 65<sup>5</sup>/<sub>10</sub> kr. richtig erkannt und die Anerkennung des gesammten Gebährungsresultates seitens des Tiroler Landtages erfolgt ist, so dürfte der gedachte Rechnungsabluß der Genehmigung des hohen Hauses empfohlen werden.
- b. Die Schuld des Landes Vorarlberg an dem tirol-vorarlbergischen Grundentlastungsfond betrug mit Schluß des Jahres 1882 44,788 fl. 41 kr., welche sich durch die im Rechenschaftsberichte aufgeführten Abstattungen mit Schluß des Jahres 1883 auf 36,993 fl. 27<sup>5</sup>/<sub>10</sub> kr. reduzirte. Das Comite stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die vorgelegten Rechnungsabschlüsse des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und die auf das Land Vorarlberg entfallende Grundentlastungsschuld für das Jahr 1883 nach den oben wie im Rechenschaftsberichte angeführten Schlußansätzen genehm erklären.“

### Voranschläge pro 1885.

- a. Auf die in Betreff des Rechnungsabschlusses gemachte Bemerkung Bezug nehmend, wird auch der Voranschlag des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes pro 1885 mit einem Abgange von 63,770 fl. der Genehmigung empfohlen.
- b. Der Voranschlag zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond weist mit Schluß des Jahres 1884 eine Landesschuld von 32,900 fl., und mit Schluß des Jahres 1885 nur eine solche mit 27,961 fl. auf. Die Kapitalsbedeckung erfolgt durch 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Zuschläge über Abzug des Zinsenerfordernisses per 1645 fl. pro 1885. Der Ausschuß beantragt daher im Einklange mit dem Landesauschuß:

„Der hohe Landtag wolle die vorgelegten Voranschläge pro 1885 des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und des das Land Vorarlberg betreffenden Grundentlastungsfondes nach den vorausgeführten Schlußansätzen genehmigen und für das Erforderniß Vorarlbergs eine Umlage von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% zu den direkten Staatssteuern bewilligen.“

### Ad IV. Landes-Culturfond.

1. Der Rechnungsabluß des Landes-Culturfondes für das Jahr 1883 wurde in den Einnahmen und Ausgaben mit einem schließlichen Vermögen von 24,027 fl. 97 kr. vollkommen richtig befunden, daher wird gestellt der Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabluß des Landes-Culturfondes pro 1883 nach obiger Schlußsumme genehm halten.“

2. Der Voranschlag des Landes-Culturfondes pro 1885 wurde nach genauer Prüfung in sämmtlichen Ansätzen der Begründung vollkommen richtig erkannt, daher der Antrag erhoben wird:

„Der hohe Landtag wolle dem Voranschlag des Landes-Culturfondes für das Jahr 1885 nach den Ansätzen des Landesauschusses mit einem Erforderniß von 1890 fl. die Genehmigung erteilen.“



**Ad V. Krankenversorgnag.**

Die Krankenverpflegskosten, wie sie im Landesauschußberichte aufgeführt erscheinen, wurden nach genommener Einsicht der Belege als begründet erkannt und somit beantragt:

„Der hohe Landtag wolle die Krankenverpflegskosten nach den im Landesauschußberichte enthaltenen Ansätzen als richtig erkennen.“

**Ad. VI. Irren-Versorgung.**

Die von der Verwaltung der Landes-Irrenanstalt Balduna vorgelegte Haushaltungs-Rechnung pro 1883 ist bereits früher einer Vorrevision unterzogen worden.

Diese ergibt:

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| a. Eine Gesamt-Einnahme von . . . . . | 30,936 fl. 05 fr. |
| b. Eine Gesamt-Ausgabe von . . . . .  | 30,108 fl. 96 fr. |

Mithin ein Cassa-Vorschuß von 827 fl. 09 fr.

Bei Revision der Rechnung und der Belege ergaben sich über die vom Landesauschuß zu Lasten des Rechnungslegers konstatarirten Rechnungsverflöße von 12 fl. 61 fr. — in dem Ausweis für Monat September bei Jos. Anton Gmeiner, Joh. Baptist Bonbun und Agata Sohm 12 fr., und in den Belegen Nr. 116, 118 und 119, 46 fr. zu Gunsten, dann im Ausweis für Monat Mai 1 Seite 1 fl. 50 fr. zu Lasten des Rechnungslegers, was zusammen eine weitere Differenz von 92 fr. zu Lasten des Rechnungslegers ausmacht, mit welchem Betrage der Cassa-Rest auf 840 fl. 62 fr. erhöht wird. Es wird somit beantragt:

„Es sei die Jahresrechnung der Landes-Irrenanstalt Balduna pro 1883 mit einem Cassa-Rest von 840 fl. 62 fr. und mit einem Activ-Rückstand bei Nikolaus Bernabi und Stefan Rattin von 300 fl. 86 fr. die Genehmigung zu ertheilen.“

**Voranschlag für den Haushalt der Landes-Irrenanstalt Balduna pro 1885.**

Das von der Direktion der Landes-Irrenanstalt vorgelegte Präliminare pro 1885 zeigt in den Schlußsummen:

|                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| An Einnahmen . . . . . | 30,210 fl. 86 fr. |
| An Ausgaben . . . . .  | 32,053 fl. 90 fr. |

Daher ein Deficit von 1843 fl. 04 fr.

Der Ausschuß hat den Voranschlag in allen Rubriken geprüft und die Ansätze mit dem von der Direktion beigegebenen Einbegleitungsschreiben im Einklange gefunden, daher der Antrag gestellt wird:

„Der hohe Landtag wolle dem Voranschlag für den Haushalt in Balduna pro 1885 nach obigen Schlußansätzen die Genehmigung ertheilen.“

Das Vorgehen des Landesauschusses bei Ausschreibung der Sekundararzt-Stelle und Verleihung dem Doktoranden Herrn Ladislaus v. Henyey, sowie die nach vorangegangener Kündigung getroffene Ausschreibung zur Neubefetzung der Direktors-Stelle, wolle das hohe Haus zur befriedigenden Kenntniß nehmen.

**Ad VII. Schuldenstand aus Anlaß der Herstellung der Landes-Irrenanstalt Balduna.**

Die vom Landesauschuß diesbezugs gestellte Rechnung wurde vom Comite ganz richtig befunden, die Herabsetzung des Zinsfußes bereits an anderer Stelle erwähnt, und nun der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Conto-Corrent der Sparkassa Feldkirch pro 31. Dezember 1883 mit einem Saldo-Vortrag von 68411 fl. 44 kr. zinslaufend zu 4½ % seit 1. Jänner 1884 genehm halten und die Schuld an Franz Martin Hämmerle's Erben in Dornbirn zinslaufend zu 5 % seit 1. April 1884 mit 19000 fl. als richtig erkennen.“

Im Laufe des Jahres 1884 wurden an Franz Martin Hämmerle's Erben weitere Kapitalabzahlungen im Gesamtbetrage von 9000 fl. abgestattet und die entfallenden Zinsbeträge mit 1016 fl. 66 kr. berichtigt.

### Ad VIII. Gemeinde-Angelegenheiten.

Der Ausschuss hat sich über die gemachten Mittheilungen des Landesauschusses in Gemeindeangelegenheiten durch Einsichtnahme in die bezüglichen Akten die Ueberzeugung verschafft, daß dessen Vorgehen ein entsprechendes war und beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle das Vorgehen des Landesauschusses in Gemeindeangelegenheiten genehmigen.“

Bei Durchsicht der Gemeinde-Inventarien hat der Ausschuss gefunden, daß dieselben erst von 62 Gemeinden vorliegen, daß ferner unter den vorgelegten 62 Inventarien manche sehr mangelhaft und unvollständig sind. Es wird daher beantragt:

„Der hohe Landtag wolle den Landesauschuss beauftragen, wegen Vorlage der noch ausständigen Gemeinde-Inventarien, dann Ergänzung und Vervollständigung der bereits vorliegenden mangelhaften Inventarien, sowie überhaupt wegen genauer Durchführung des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1882, betreffend die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeindeeinkünfte etc., die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“

### Ad IX. Stipendien und Stiftungen.

Die hierüber vom Landesauschuss gemachten Mittheilungen wolle das hohe Haus zur geneigten Kenntniß nehmen.

### Ad X. Invalidenstiftung des Sängerbundes.

Der Rechnungsabschluss der Sängerbunds-Stiftung mit einem schließlichen Vermögen von 716 fl. 16 kr. pro 1883 wurde vom Ausschusse als richtig erkannt, daher die Genehmigung nach diesem Schlussergebnisse beantragt wird.

### Ad XI. Viehseuchenfond.

Nachdem sich der Ausschuss von der Richtigkeit der diesbezüglichen Rechnungen die volle Ueberzeugung verschafft, so wird gestellt der Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Rechnungsabschlüsse der beiden Viehseuchenfonde pro 1883 mit einem schließlichen Vermögen von 4654 fl. 91 kr. als richtig erkennen.“

## Referat über die Thätigkeit des Landescultur-Ingenieurs Lorenz Gafner in Bregenz.

Die Thätigkeit des Herrn Ingenieurs Lorenz Gafner in dem Zeitraume vom 13. August 1883 bis 9. August 1884 umfaßt die im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses:

Ad A. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 & 9,

Ad B. 1, 2, 3, 4, 5 & 6

aufgeführten Gegenstände, als: Erhebungen, Projekte, Referate, Gutachten und anderes mehr, was der hohe Landtag zur Kenntniß nehmen wolle.

Nachdem der Ausschuß bei Durchberathung des Rechenschaftsberichtes die volle Klarheit und Gewißheit sich verschaffte, daß der Landesausschuß bei Behandlung der umfangreichen und zahlreichen Geschäftstücke mit großem Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Geschäftskennntniß seines Amtes gewaltet, so erachtet es der Ausschuß als eine angenehme Pflicht am Schlusse zu stellen den

### **A n t r a g :**

„Der hohe Landtag wolle dem Landesausschusse für Borarlberg für seine erspriechliche und erfolgreiche Thätigkeit in den ihm übertragenen Geschäften seinen und mithin auch den Dank des Landes aussprechen.“

Bregenz, 4. September 1884.

**J. Nägele,**  
Obmann.

**M. Reisch,**  
Berichterstatter.

